OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351142/2/BZ

Datum:
Linz, 7. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des R.N., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.T., Erwachsenenvertreter, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 13. Juli 2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 3, 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass laut den eingebrachten Kontoauszügen der Kontostand des Bf am 8. Dezember 2021 5.723,96 Euro betragen habe und somit über der Freibetragsgrenze der Sozialhilfe im Jahre 2021, welche 5.696,76 Euro betragen habe, gelegen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 7. Jänner 2022, in der die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend, dass Sozialhilfe unbefristet ab 1. September 2021 weitergewährt, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt werden.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vermögen ausschließlich aus Nachzahlungen an Sozialhilfe vom Sozialhilfeträger stamme, welche die Behörde dem Bf vorerst rechtswidrig vorenthalten habe.
Gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG unterliege das Vermögen einer bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteige.
Eine Begründung, warum es sich um ein solches verwertbares Vermögen handle sei dem Bescheid nicht zu entnehmen. Jedenfalls könne sich ein langwieriges Verfahren, in dem dem Bf die ursprünglich beantragte Sozialhilfe nachträglich gewährt werde, nicht nachteilig bezüglich der Neubeantragung der Sozialhilfe auswirken. Die Vorgangsweise der Behörde pervertiere das Sozialhilfesystem. Man verweigere dem Hilfesuchenden zunächst monatelang rechtswidrig die Sozialhilfe, solange bis der Nachzahlungsbetrag die Freibetragsgrenze überschreite und verweigere daraufhin wieder die Sozialhilfe bis die Freibetragsgrenze unterschritten werde.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er befindet sich in einer sozialen Notlage.

Der Bf hat am 5. März 2021 sowie am 15. April 2021 Sozialhilfe-Nachzahlungen für die Zeit ab 25. Mai 2020 in der Höhe von insgesamt 7.051,28 Euro erhalten.

Mit Antrag vom 12. Juli 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 13. Juli 2021, beantragte der Bf (wiederum) die Gewährung von Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Der Kontostand des Bf wies am 8. Dezember 2021 einen Betrag von 5.723,86 Euro auf.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 9. Dezember 2021 hat die Behörde den Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Der Wert des fünffachen Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende beträgt für das Jahr 2021 5.696,76 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig. Die Feststellungen zu den Sozialhilfe-Nachzahlungen sowie zum Kontostand gründen auf den sich im Akt befindlichen Kontoauszügen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des

Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wegen Überschreiten der Freibetragsgrenze im Jahr 2021 durch die Nachzahlung von Sozialhilfe-beträgen.

Zu klären ist daher zunächst die Frage, ob es sich bei den Sozialhilfe-Nach-zahlungen um verwertbares Vermögen handelt und in weiterer Folge, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Nachzahlungen bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2008, 2007/10/0271 zur Heranziehung von Vermögen bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages und zur Unerheblichkeit, aus welchen Quellen dieses gebildet wurde, ausgeführt:
„Nach ständiger Rechtsprechung zu den Vorschriften der Sozialhilfegesetze der Länder über die Heranziehung des Vermögens bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Kosten der Sozialhilfe (vgl. zum Nö Sozialhilfegesetz etwa E vom 29. April 2002, Zl. 98/03/0289) sind Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln und ist es dabei nicht maßgeblich, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die ‚bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben haben' (vgl. E vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0071), sind sie als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Heranziehung des Vermögens bei der Leistung von Kostenersatz anzusehen. In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa im genannten E vom 29. April 2002 auch für ein aus der Nachzahlung von Familienbeihilfe entstandenes Vermögen erkannt, dass dieses die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden kann. (Hier: Der Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ SHG 2000 wurde zu Recht das aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe stammende Vermögen zu Grunde gelegt.)"

Weiters führte das Höchstgericht aus, dass Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Mindestsicherung anzusehen sind (vgl. VwGH 9.8.2016, Ra 2015/10/0134).

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch bei Nachzahlungen von Sozialhilfe um verwertbares Vermögen. Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG ist grundsätzlich auch verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens regelt § 16 Oö. SOHAG. Demnach unterliegt das Vermögen einer bezugsberechtigten Person unter anderem dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hat Vermögen bis zur Freibetragsgrenze (600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes) außer Betracht zu bleiben.

Die Materialien (AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP, 21) führen dazu Folgendes aus:
„Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (zB Bargeld,

Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsberechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen."

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat zu den vergleichbaren Bestimmungen des Sbg MSG ausgeführt, dass Vermögen den Anspruch auf Mindestsicherung nur soweit mindert, als es den Freibetrag in der Höhe des Fünffachen des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende übersteigt (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/10/0161).

Zusammenfassend ist das Kontoguthaben des Bf daher bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe nur insoweit zu berücksichtigen, als es die Freibetragsgrenze übersteigt.

Für das Jahr 2021 beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 949,46 Euro. 600 % dieses Richtsatzes (Freibetragsgrenze für das Jahr 2021) sind 5.696,76 Euro.

Es ist daher nur der Betrag des Kontoguthabens des Bf als verwertbares Vermögen zu berücksichtigen, welcher diese Freibetragsgrenze übersteigt.

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde jedoch entgegen dieser Ansicht den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zur Gänze abgewiesen, da die Freibetragsgrenze überschritten wurde. Berechnungen inwieweit Sozialhilfe unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen zu gewähren ist sowie allfällig weitere erforderliche Ermittlungen wurden nicht vorgenommen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde keinerlei Berechnungen (und allenfalls erforderliche weitere Ermittlungen) vorgenommen. Es sind daher aufgrund der

gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die (allenfalls) erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sind die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner